

# Handbuch Initiative Tierwohl Fleischwirtschaft

## Teilnahmebedingungen Schlachtbetriebe

### Gliederung

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Teilnahmebedingungen für Schlachtbetriebe</b> .....	<b>2</b>
2.1	Teilnehmer, Teilnahme .....	2
2.2	Registrierungs- und Zulassungsverfahren .....	2
<b>3</b>	<b>Überprüfung der Anspruchsberechtigung</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Befunddatenerfassung</b> .....	<b>3</b>

## 1 Einleitung

In der Initiative Tierwohl haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Auch in Zukunft wollen sie Geflügel- und Schweinefleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen.

Zu diesem Zweck wurde mit Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf landwirtschaftlichen Betrieben entwickelt.

Der Mehraufwand der Tierhalter für die Umsetzung dieser zusätzlichen Tierwohlkriterien wird pauschal durch finanzielle Anreize unabhängig vom Marktpreis ausgeglichen.

Dieses Handbuch stellt die Teilnahmebedingungen der Initiative Tierwohl für Schlachtbetriebe dar.

## 2 Teilnahmebedingungen für Schlachtbetriebe

### 2.1 Teilnehmer, Teilnahme

Der Zugang zur Initiative Tierwohl steht allen Unternehmen offen. Es können Unternehmen teilnehmen, die direkt vom Tierhalter oder über Zwischenhändler Tiere zur Schlachtung abnehmen (Schlachtbetriebe) und an einer zertifizierten Qualitätssicherung (QS oder einem Qualitätssicherungssystem mit vergleichbaren Standards) teilnehmen. Von QS anerkannte Qualitätssicherungssysteme anderer Standardgeber können von dem bei der Trägergesellschaft gebildeten Fachausschuss als vergleichbarer Standard für die jeweilige Tierart anerkannt werden.

Die Teilnahme an der Initiative ist freiwillig, die Schlachtbetriebe sind zur Teilnahme nicht verpflichtet.

### 2.2 Registrierungs- und Zulassungsverfahren

Schlachtbetriebe, die sich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl entscheiden, schließen eine Teilnahmevereinbarung mit der Trägergesellschaft.

Aus der Teilnahmevereinbarung und den weiteren Anforderungen der Initiative Tierwohl ergeben sich für die Schlachtbetriebe die Verpflichtungen,

- a) dem von der Trägergesellschaft beauftragten neutralen externen Dienstleister wöchentlich die Anzahl der Tiere (bei Geflügel: in Kilogramm Lebendgewicht) zu melden, die von den teilnehmenden Tierhaltern zur Schlachtung angeliefert worden sind. Für diese Mengenmeldungen sind nur die genusstaugliche Tiere zu berücksichtigen. Transporttote sowie verworfene Tiere dürfen nicht gemeldet werden. Für die Mengenmeldung stehen derzeit zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Diese sind in der Schnittstellenbeschreibung veröffentlicht, die auf der Homepage der Initiative Tierwohl (<http://initiative-tierwohl.de/downloads/#informationen-fuer-schlachtbetriebe>) zum Download zur Verfügung steht.

- b) eine erweiterte Befunddatenerfassung (in der Initiative Tierwohl Geflügel mindestens die Daten des Tierwohlkontrollplans im QS-System) durch neutrale Dritte (z.B. Amtsveterinär, EN 45011 akkreditiertes Unternehmen) einzuführen, umzusetzen und die erhobenen Daten zur Ermittlung eines vom Fachausschuss noch zu bestimmenden Tierwohlindex an die Trägergesellschaft bzw. die von der Trägergesellschaft benannte Stelle weiterzuleiten.
- c) an einer zertifizierten Qualitätssicherung (QS oder anderes anerkanntes Qualitätssicherungssystem) teilzunehmen. Qualitätssicherungssysteme werden von den bei der Trägergesellschaft gebildeten Fachausschüssen anerkannt.

Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden von den Schlachtbetrieben selbst getragen.

### 3 Überprüfung der Anspruchsberechtigung

Zu der Initiative Tierwohl zugelassene Schlachtbetriebe müssen bei jeder Anlieferung von Schlachttieren prüfen, ob der jeweilige Landwirt für die Initiative Tierwohl anspruchsberechtigt ist. Wenn der Landwirt anspruchsberechtigt ist, muss der Schlachthof die Anzahl der genusstauglichen Tiere aus dieser Partie an die Clearingstelle melden. Die Lieferberechtigung der Landwirte in der Initiative Tierwohl kann in der Öffentlichen Suchfunktion der Datenbank (<http://initiative-tierwohl.de/datenbank>) abgefragt werden. Bitte beachten Sie, dass für zur Schlachtung angelieferte

- Schlachtschweine die Produktionsart 2001,
- Hähnchen die Produktionsart 3001 und
- Puten die Produktionsart 3004

auszuwählen ist.

### 4 Befunddatenerfassung

Die erweiterte Befunddatenerfassung Schwein und die Datenübermittlung ist für Schlachtbetriebe, die an der Initiative Tierwohl Schwein teilnehmen ab dem **01.07.2016** verpflichtend.

Zu jedem Schlachtkörper von Mastschweinen sind in der Initiative Tierwohl bzw. QS folgende Angaben zu erfassen:

- eindeutige Identifikationsnummer für den Schlachtkörper
- Schlachtnummer (vom Schlachthof vergeben)
- Schlachtdatum
- Tierart (nur Befunddaten für Tierart Schwein)
- Tierkategorie (nur Befunddaten für Mastschweine)
- Nummer der Anlieferung, zu der dieses Tier gehört
- Anlieferungsdatum
- VVO-Nummer des Tierhalters
- Befunde gemäß Beurteilungsschlüssel (in Bearbeitung; finale Version voraussichtlich ab 18. April 2016)

Die Eingabe der Daten zu den Organbefunden in die Datenbank kann über drei verschiedene Wege erfolgen:

- Eingabe über die Eingabemaske im Internet <https://pig.qualiproof.de>
- Hochladen einer csv-Datei über <https://pig.qualiproof.de>
- Automatisierte Datenübertragung über eine Schnittstelle aus der Schlachthof-EDV in die Befunddatenbank.

Eine aktuelle Schnittstellenbeschreibung ist unter [www.qualiproof.de](http://www.qualiproof.de) abrufbar.

**Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH**

GF: Dr. Alexander Hinrichs  
Schedestraße 1 - 3  
53113 Bonn  
Tel +49 228 35068-0  
[info@initiative-tierwohl.de](mailto:info@initiative-tierwohl.de)